

Satzung des Kultur- und Sportvereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kultur- und Sportverein Bobenhausen I e. V.

Abgekürzt **KSV**

Der Sitz ist in 63691 Ranstadt – Bobenhausen I.

Die Farben des Vereins sind grün-rot. Ein Vereinswappen besteht nicht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, sowie des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, die Unterbreitung von regelmäßigen Sportangeboten und -möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen des KSV Bobenhausen. Der Verein wird nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität der Pflege des Kulturlebens und des Sports geführt. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Schließlich darf er keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
2. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 16 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport, Gesang oder um den Verein erworben haben. Darüber hinaus werden diejenigen Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand ehrt alle Mitglieder bei 25jähriger, 40jähriger und 50jähriger Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt,
dieser ist dem Vorstand schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres spätestens 3 Monate zuvor mitzuteilen.
3. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Dies ist vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Wenn die Zahlung im Bankeinzugsverfahren vorgenommen werden und das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung aufweist, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig. Das passive Wahlrecht beginnt ebenfalls vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens 6 Beisitzern.

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Die Beisitzer können auch gleichzeitig Leiter der Abteilungen sein.

Wenn einer der beiden Vorsitzenden verstirbt, muss der verbleibende Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl für den verstorbenen Vorsitzenden einberufen.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Hierzu sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ranstadt oder im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg erfolgen.

Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ohne zeitliche Unterbrechung ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Änderung der Satzung.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
6. Auflösung des Vereins.
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ranstadt zu und ist durch diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Durch diese Satzung sind alle vorherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Ranstadt/Bobenhausen,

Unterschriften: